

Statut

Prokulus - Kulturverein

Artikel 1: Name, Sitz, Dauer und Rechtssubjekt

1.1 Name

Es wird ein Verein gegründet mit der Bezeichnung „**Prokulus - Kulturverein**“.

1.2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in I-39025 Naturns, St. Prokulus-Straße.

1.3 Dauer

Die Dauer des Vereins ist unbegrenzt.

1.4 Rechtssubjekt

Beim Kulturverein Prokulus handelt es sich laut Zivilgesetzbuch, Art. 36 und ff. um einen nicht anerkannten Verein. Der Kulturverein Prokulus ist eine ehrenamtliche Organisation, die auf Gemeinnützigkeit ausgerichtet ist und keine Gewinnabsichten hat.

Artikel 2: Ziel des Vereines

Ziel des Vereins ist die einheitliche Präsentation der Prokulus-Kirche und des Prokulus-Museums.

Ein weiteres Ziel ist die Aufwertung der „Prokulus-Kultur“ indem sie den Besuchern am selben Ort als ein Ganzes präsentiert wird.

Es wird darauf hingearbeitet, dem Prokulus-Ensemble in der Südtiroler Museumslandschaft einen angemessenen Stellenwert einzuräumen.

Und nicht zuletzt will sich der Prokulus - Kulturverein darum bemühen, möglichst viele Interessentengruppen (Einheimische, Gäste sowie Fachleute) anzusprechen, um den unschätzbaren Wert des Kulturgutes „Prokulus“ allen besser vermitteln zu können.

Ein besonderes Ziel ist jenes, auch die lokale Bevölkerung verstärkt auf dieses einmalige Kulturgut aufmerksam zu machen.

Artikel 3: Aufgaben

Der Verein hat die folgenden konkreten Aufgaben:

- a) Schaffen von idealen Möglichkeiten zur kostenlosen Besichtigung;
- b) Organisation von regelmäßigen Führungen;
- c) inhaltliche Weiterentwicklung (Forschungsarbeit);
- d) Sammeln der wissenschaftlichen Dokumentation zu Prokulus;
- e) Ausarbeiten von Vorschlägen für Pfarrei und Gemeindeverwaltung;
- f) Organisieren von Veranstaltungen und Festen (z.B. Patroziniumfest);
- g) Ausstellungen organisieren, die in den kulturgeschichtlichen Rahmen passen;
- h) eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit im In- und Ausland leisten;
- i) eine enge Zusammenarbeit mit Pfarrei, Gemeinde, Tourismusverein und mit den zuständigen Landesämtern pflegen;

- j) auch mit Einzelpersonen und Organisationen (die nicht unter Art. 3, Buchstabe i) aufscheinen) zusammenzuarbeiten, wenn es um die Kultur und um die Geschichte von Prokulus geht.

Artikel 4: Mitgliedschaft

Die Anzahl der Mitglieder ist unbeschränkt. Es wird unterschieden zwischen:

- a) aktive Mitglieder,
- b) fördernde Mitglieder,
- c) Rechtsmitglieder,
- d) Ehrenmitglieder.

4.1 Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder können physische Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, das Vereinsstatut anerkennen und bereit sind, persönlich, freiwillig und unentgeltlich für die Ziele des Vereins aktiv mitzuarbeiten. Belegte Spesen werden ihnen rückerstattet.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches muss begründet werden.

4.2 Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder können physische und juristische Personen werden, welche ein konkretes Interesse an den Aktivitäten des Vereines haben. Sie unterstützen die Tätigkeit des Vereins regelmäßig durch finanzielle Zuwendungen und Spenden. Über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

4.3 Rechtsmitglieder

Die Pfarrei Naturns als rechtmäßige Eigentümerin der Prokulus-Kirche und der abgenommenen Fresken und die Gemeinde Naturns als rechtmäßige Eigentümerin des Prokulus-Museums sind Rechtsmitglieder im Verein. Sie haben als solche Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.

4.4 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes Personen mit besonderen Verdiensten für den Verein, von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

Artikel 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder

Die aktiven Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen, welche vom Verein organisiert werden, teilzunehmen.

Die aktiven Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinsstatuten einzuhalten, die Beschlüsse der Organe zu beachten und nach Möglichkeit aktiv mitzuarbeiten, bzw. Dienste in persönlicher Art und Weise zu erbringen.

5.2 Rechte und Pflichten der fördernden Mitglieder

Die fördernden Mitglieder haben das Recht, auf Information über die Vereinstätigkeit. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Die fördernden Mitglieder haben die Pflicht, mit regelmäßigen Beiträgen die Vereinstätigkeiten zu fördern.

5.3 Rechte und Pflichten der Rechtsmitglieder

Die Rechtsmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Die Rechtsmitglieder haben als Delegierte auch das aktive und passive Wahlrecht. Sie sind berechtigt, zu allen Veranstaltungen, welche der Verein organisiert, eingeladen zu werden.

Die Rechtsmitglieder haben die Pflicht, die Interessen der Pfarrei, bzw. der Gemeinde zu vertreten.

5.4 Rechte und Pflichten der Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder haben das Recht, zu allen Veranstaltungen eingeladen zu werden. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und müssen keinen Mitgliedsbeitrag entrichten. Sie haben keine spezifischen Verpflichtungen.

Artikel 6: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand mitzuteilen ist;
- b) bei Tod;
- c) bei Auflösung des Vereines;
- d) durch begründeten Ausschluss, der vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird, wenn ein Mitglied vorsätzlich gegen die Interessen des Vereines gehandelt hat.

Artikel 7: Ehrenamtlichkeit

Die Mitglieder erbringen die Leistungen ehrenamtlich. Sämtliche Ämter und Funktionen im Verein werden ehrenamtlich ausgeübt. Mitglieder haben Anspruch auf die Rückvergütung der dokumentierten Spesen im Rahmen der vorher festgelegten Kriterien. Der Verein hat die Pflicht, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, welche die gesamte Tätigkeit des Vereins abdeckt.

Für Führungen und eventuell für die Verwaltung werden Fachleute gegen Bezahlung beauftragt.

Artikel 8: Finanzierung und Vereinsvermögen

8.1 Der Verein finanziert die Tätigkeit durch:

- a) Beiträge der Mitglieder,
- b) Spenden (Sach- und Geldspenden),
- c) Eintrittsgelder,
- d) Beiträge der Gemeindeverwaltung,
- e) Beiträge der Landesverwaltung,
- f) Beiträge privater Körperschaften,
- g) Einnahmen aus Veranstaltungen,
- h) Einnahmen aus gewerblicher Nebentätigkeit.

8.2 Das Vermögen des Prokulus - Kulturvereins besteht aus den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die der Verein durch Kauf oder Schenkung erwirbt.

Eventuelle Mehreinnahmen und Geldreserven dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Eine direkte oder indirekte Verteilung an die Mitglieder bleibt untersagt.

Artikel 9: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr (Vereinsjahr) beginnt jeweils mit 1. Jänner und endet mit 31. Dezember. Der Tätigkeitsbericht und die Jahresabschlussrechnung müssen innerhalb März des darauf folgenden Jahres der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Sämtliche Niederschriften und Beschlüsse, sowie die Abschlussrechnungen liegen für die Mitglieder zur Einsichtnahme am Vereinssitz auf.

Artikel 10: Die Organe des Vereins

Es werden vier Organe bestellt:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Vorsitzende,
- d) das Revisorenkollegium.

Artikel 11: Die Mitgliederversammlung

11.1 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Wahl der Organe;
- b) die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und der Abschlussrechnung;
- c) die Genehmigung des Jahresprogramms;
- d) das Festlegen der Mitgliedsbeiträge;
- e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- f) die Änderungen der Statuten (dazu ist die Zweidrittelmehrheit erforderlich);
- g) die Auflösung des Vereins (vgl. dazu Art. 15).

11.2 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerdem kann die Mitgliederversammlung vom Ausschuss so oft einberufen werden, als dieser es für notwendig erachtet. Eine Mitgliederversammlung muss auch auf das schriftliche begründete Verlangen von wenigstens einem Zehntel der Mitglieder einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich, mindestens 10 Tage vor dem festgesetzten Termin mit Angabe der Tagesordnung, einberufen.

11.3 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Für die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist in erster Einberufung die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich. In zweiter Einberufung, die wenigstens eine Stunde später angesetzt wird, ist die Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden - sofern nicht ausdrücklich eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist - mit der einfachen Mehrheit gefasst.

Beschlüsse können nur über Punkte der Tagesordnung gefasst werden. Jeder Beschluss wird protokolliert. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet.

11.4 Stimmrechte in der Mitgliederversammlung

Stimmberechtigt sind die aktiven Mitglieder und die Rechtsmitglieder. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

11.5 Vorsitz in der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident des Vereins und in seiner Abwesenheit der Stellvertreter.

Artikel 12: Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt und besteht, inklusive der beiden Rechtsmitglieder, aus sieben Personen.

12.1 Wahl des Vorstandes

Zu Vorstandsmitgliedern sind die aktiven Mitglieder und die Rechtsmitglieder wählbar. Die Wahl wird, wenn wenigstens zehn Prozent der Anwesenden es verlangen, geheim (mit Stimmzettel) durchgeführt. Es gelten jene Personen als gewählt, die laut Wahlergebnis die meisten Vorzugsstimmen erhalten haben. Jeder Stimmberechtigte kann maximal fünf Vorzugsstimmen abgeben. Die Wiederwahl ist möglich. Bei Stimmgleichheit wird mittels Stichwahl entschieden.

Der Vorstand wählt in seiner ersten Sitzung nach der Wahl den Vorsitzenden, den Stellvertreter, den Kassier und den Schriftführer.

12.2 Einberufung

Der Vorstand trifft sich in regelmäßigen Abständen, sooft es der Vorsitzende für notwendig erachtet, oder auf Ersuchen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Einladung erfolgt schriftlich oder telefonisch wenigstens fünf Tage vor der Sitzung. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und protokolliert.

12.3 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Organisation der Vereinstätigkeit. Er ist für alles zuständig, was nicht gemäß vorliegendem Statut der Mitgliederversammlung oder einem anderen Organ vorbehalten ist. Er setzt sich entsprechend den Bedürfnissen der Programmabwicklung in regelmäßigen Abständen zusammen. Insbesondere obliegt dem Vorstand:

- a) die Vereinsführung und -verwaltung;
- b) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
- c) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) die Erstellung der Jahresberichte und Programme;
- e) die Vereinbarungen mit Pfarrei und Gemeinde Naturns;
- f) die Öffentlichkeitsarbeit.

Artikel 13: Der Vorsitzende

Der Vorsitzende ist der gesetzliche Vertreter des Vereines. Er vertritt den Verein nach innen und außen. Er beruft den Vorstand und die Mitgliederversammlungen ein. In seiner Abwesenheit übernimmt der Stellvertreter seine Aufgaben.

Artikel 14: Das Revisorenkollegium

Von der Mitgliederversammlung werden für die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsrevisoren gewählt. Sie sind nicht Mitglied des Vereins. Sie überprüfen die Finanzgebarung und die Jahresabschlussrechnung. Der Mitgliederversammlung legen sie jährlich einen Kontrollbericht vor.

Artikel 15: Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines und die Zuweisung des Vermögens ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel aller Mitglieder erforderlich.

Das Vereinsvermögen wird im Falle der Auflösung vorzugsweise der Gemeinde Naturns, der Pfarrei Naturns, oder einer anderen ehrenamtlich tätigen Organisation mit ähnlichen Zielsetzungen überlassen.

Artikel 16: Regelung laut ZGB

Alles, was in diesem Statut nicht ausdrücklich festgelegt ist, wird durch die Vorgaben des Zivilgesetzbuches und die gesetzlichen Bestimmungen für die Non-Profit-Organisationen, speziell jene für die ehrenamtlich tätigen Organisationen, geregelt.

Artikel 17: Gleichbehandlung der Geschlechter

Der Einfachheit halber ist das vorliegende Statut in männlicher Form gehalten. Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass im Kulturverein Prokulus Frauen und Männer in jeder Hinsicht gleichgestellt sind.

Genehmigt von der Gründungsversammlung, am 20. März 2006 im Bürger- und Rathaus von Naturns.